

Seben erſchein:

Die

**Zollgesetzgebung des Reichs**

mittheilend

das Vereinszollgesetz nebst Kommentar und Nebengesetzen, den Zolltarif mit Abänderungen durch die Handelsverträge, den Deutsch-Oesterreichischen und Deutsch-Schweizerischen Handelsvertrag.

Herausgegeben

von

**P. Haverstein,**

Staatsanwalt am Reichsgericht in Berlin.

1892. Geheftet 6 M., gebunden 7 M.

Der Herr Verfasser ist längere Zeit in der Zollverwaltung thätig gewesen. Seine juristischen Nachforschungen werden den Zollbeamten, Gerichtsbehörden und Staatsanwälten willkommen sein. Daß in Betrachts fernere überreiche Material aus Reichsgesetzen der Generalvollstreckung und des Handelsvertrags, von Verfügungen der Ministerien und Entscheidungen des Reichsgerichts ist geführt und verarbeitet. Durch die am 1. Februar 1892 in Kraft getretenen neuen Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn und der Schweiz sind viele ältere Zollverordnungen obsolet und diese Abänderungen in dem Werke überall hervorgehoben.

Verlag von **H. W. Müller in Berlin, Lindenwaldstr. 2.**

Dr. J. C. Muantſſig's

**Deutsche Staatslehre**

von Dr.

**heutige Staatenwelt.**

Ein Handbuch mit vorzüglicher Rücksicht auf die Verfassung von Deutschland und Österreich-Ungarn.

2. Auflage der „**Deutschen Staatslehre für Oekonomie**“.

Ein Band, hat in dem letzten Jahre völlig neu bearbeitet, liefert 16 in

**Original-Leinwandband neu statt 8 M. für 4 M. 50 Pf.**

Verlag von **Carl Heymanns Verlag**

Berlin W. 41.

Einführung für Oekonomie.

**Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44.**

**Rechts- u. Staatswissenschaftliche Verlags- u. Sortimentsbuchhandlg.**

Seben erſchein:

**Strafrecht und Strafprozeß**

im Jahre 1891.

**Systematisch geordnete Uebersicht**

von Dr.

**Hiesbe, Oesche und Verordnungen im Deutschen Reich und in Preußen, sowie die Entscheidungen des Reichs- und Kammergerichts**

von **Dr. Felix, Rechtsrichter in Berlin.**

Preis M. 2. -, gebunden M. 2.10.

Der Verfasser hat eine sorgfältige Überarbeitung gemacht. Er hat für das Jahr 1891 die Entscheidungen des Reichs- und Kammergerichts aus dem Bereiche des Strafrechts und Strafprozeß unter knapper Würdigung von deren Inhalt kritisch gesammelt; es wird jeder Jurist, der sich nicht behüßelig die neuesten Kommentaraufgaben anschaffen kann, wesentlich nützlich der Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Zustande erhalten. Von das Einkommen der Kaufleute in die Kommentare von Oppenheim, Cohnson und Reene zu ermöglichen ist der Zweck nicht eifrig erfolgt. Die unbedeutend wertvolle und vollständige Arbeit soll schließlich neu erscheinen und über das Besondere erläutern.